

RS Vwgh 1993/11/16 90/14/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0059 E 15. Dezember 1987 RS 1(hier Externistenreifeprüfung)

Stammrechtssatz

Ziel einer Berufsausbildung bzw einer Berufsförderung im Sinne des§ 2 Abs 1 lit b FamLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis der Qualifikation. Das Ablegen von Prüfungen, die in einem Hochschulstudium nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind, ist essentieller Bestandteil des Studiums und damit der Berufsausbildung (Berufsförderung) selbst. Besteht aber von vornherein die Absicht, keine der vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, kann von einer angestrebten Berufsausbildung (Berufsförderung) nicht gesprochen werden.

Schlagworte

Berufsausbildung, Berufsförderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140108.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>